

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft vom 10. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 38, S. 395–399) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 20. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 86, S. 653)

Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft

Aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 25. Mai 2011 die nachstehende Satzung beschlossen.

Erster Abschnitt: Selbstkontrolle in der Wissenschaft

§ 1 Verpflichtung zur Redlichkeit in der Wissenschaft

(1) Alle an der Albert-Ludwigs-Universität wissenschaftlich Tätigen* sowie die Studierenden sind zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 2 verpflichtet. Die Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren haben die Studierenden und Nachwuchswissenschaftler mit den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vertraut zu machen und vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu warnen.

(2) Die Albert-Ludwigs-Universität verpflichtet sich, die für die Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft und zur Verhinderung wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlichen organisatorischen und personellen Strukturen zu schaffen und entsprechend dem wissenschaftlichen Fortschritt kontinuierlich weiterzuentwickeln.

(3) Die Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren erarbeiten für ihren jeweiligen Bereich fachspezifische Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und machen sie in geeigneter Weise bekannt. Mehrere Fakultäten oder wissenschaftliche Zentren können sich auf die Anwendung gemeinsamer Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens verständigen.

(4) Die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sollen in die akademische Lehre und in die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses integriert werden.

§ 2 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören insbesondere folgende allgemeinen Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens:

- nach den anerkannten Regeln (lege artis) zu arbeiten,
- Forschungsergebnisse zu dokumentieren,
- sich im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern ehrlich zu verhalten,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen.

(2) Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gehören darüber hinaus die von den einzelnen Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren entwickelten fachspezifischen Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens.

§ 3 Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität

(1) Die Leiter von Arbeitsgruppen und wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität

1. haben sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten,
2. haben sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und ordnungsgemäß wahrgenommen werden, und

* Sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die sonstigen personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

3. sind dafür verantwortlich, dass Graduierte, Promovierende und Studierende angemessen betreut werden und eine primäre Bezugsperson haben, die ihnen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.
- (2) Unbeschadet der Verantwortung der Leitung der Universität trägt jede Fakultät, jedes wissenschaftliche Zentrum und jede andere wissenschaftliche Einrichtung die Verantwortung für eine geeignete Organisationsstruktur, die sicherstellt, dass
 1. die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und ordnungsgemäß wahrgenommen werden und
 2. der wissenschaftliche Nachwuchs dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechend angeleitet und betreut wird.

§ 4 Wissenschaftliche Veröffentlichungen

- (1) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben alle Personen, die Miturheber im Sinne von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273) in der jeweils geltenden Fassung sind, das Recht auf Anerkennung ihrer Miturheberschaft. Personen, die die Voraussetzungen des § 8 Absatz 1 Urheberrechtsgesetz nicht erfüllen, dürfen nicht als Miturheber benannt werden.
- (2) Allen an einem Forschungsvorhaben Beteiligten ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, die Miturheberschaft zu erwerben. Die dafür in Betracht kommenden Personen sollen tunlichst schon vor Beginn der Durchführung des Forschungsvorhabens benannt werden.
- (3) Weitere Konkretisierungen zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind in den von den Fakultäten und wissenschaftliche Zentren zu erarbeitenden fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens (§ 1 Absatz 3) zu treffen.

§ 5 Unterrichtung über die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und deren Einhaltung

- (1) Diese Ordnung ist dem wissenschaftlichen Personal der Albert-Ludwigs-Universität bei der Einstellung beziehungsweise Anstellung durch Aushändigung bekanntzugeben.
- (2) Die Studierenden sowie der sonstige wissenschaftliche Nachwuchs sind über den Inhalt dieser Ordnung zu unterrichten.
- (3) Alle wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden müssen selbst darauf bedacht sein, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten und wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden. In Zweifelsfällen haben sie den Rat ihres Arbeitsgruppenleiters, erfahrener Wissenschaftler oder des Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (§ 6) einzuholen.

§ 6 Beauftragter für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft

- (1) Der Senat bestellt auf Vorschlag des Rektors einen Hochschullehrer der Albert-Ludwigs-Universität als Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft sowie zwei Stellvertreter, die nicht zugleich der Untersuchungskommission (§ 8) angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Bei der Auswahl der Kandidaten ist darauf zu achten, dass durch den Beauftragten und seine Stellvertreter aufgrund ihrer individuellen fachlichen Qualifikation immer sowohl die naturwissenschaftlich-technischen Fächer als auch die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fächer repräsentiert werden.
- (2) Der Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft berät Personen, die ihn über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, sowie Personen, die sich dem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ausgesetzt sehen. Außerdem greift er von sich aus konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten auf, von denen er in sonstiger Weise Kenntnis erhält.
- (3) Der Beauftragte für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft prüft jeden Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung. Hält er den Verdacht aufgrund dieser Prüfung für hinreichend, informiert er darüber die zuständigen Gremien. Hierbei darf er das ihm von Ratsuchenden Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt, bei dessen Nichtverfolgung erheblicher Schaden für die Albert-Ludwigs-Universität, deren Mitglieder oder für Dritte zu besorgen wäre.

Zweiter Abschnitt: Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

§ 7 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten ist ein Verhalten in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang, das gegen Rechtsvorschriften oder gegen solche geschriebenen oder ungeschriebenen Regeln verstößt, deren Einhaltung allgemein, in einem bestimmten wissenschaftlichen Fach oder in einer wissenschaftlichen Fachrichtung als unabdingbar angesehen wird. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Weise deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Einen Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind, enthält die Anlage zu dieser Ordnung.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann sich unter anderem auch ergeben aus

- einer aktiven Beteiligung am wissenschaftlichen Fehlverhalten anderer,
- Mitwissen um die Fälschung von Daten und Ergebnissen durch andere,
- Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 8 Untersuchungskommission

(1) Die Albert-Ludwigs-Universität setzt eine Untersuchungskommission zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft ein. Die ständigen Mitglieder dieser Untersuchungskommission werden auf Vorschlag des Rektors durch den Senat bestellt. Als ständige Mitglieder gehören der Untersuchungskommission fünf Professoren der Universität an, von denen jeweils einer die Fachbereiche (a) Theologie, Philosophie und Philologie, (b) Rechtswissenschaft, (c) Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften, (d) Natur- und Umweltwissenschaften und (e) Medizin vertritt; weitere ständige Mitglieder sind zwei aus unterschiedlichen Fachbereichen stammende Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes der Universität sowie ein nicht hauptberuflich tätiges Mitglied oder ein Nichtmitglied der Universität mit der Befähigung zum Richteramt. Für jedes Mitglied der Untersuchungskommission wird ein Stellvertreter bestellt, der das Mitglied im Falle der Verhinderung vertritt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. Darüber hinaus gehört der Untersuchungskommission ein Mitglied des Fakultätsvorstands derjenigen Fakultät an, der der vom Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene angehört oder angehört hat.

(2) Die Untersuchungskommission hat die Aufgabe, den Rektor in Angelegenheiten der Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft zu beraten und den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens gemäß § 7 zu untersuchen. Die Zuständigkeit der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsausschüsse für die Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens im unmittelbaren Zusammenhang mit der Verleihung akademischer Grade bleibt unberührt. Ergibt sich in einem Prüfungsverfahren (§ 9) der Untersuchungskommission ein hinreichender Verdacht auf ein disziplinarrechtlich relevantes Verhalten oder auf Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten, benachrichtigt die Untersuchungskommission unverzüglich den Rektor und setzt ihre Prüfung vorläufig aus.

(3) Die Untersuchungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Sie kann sich mit Zustimmung des Senats eine Geschäftsordnung geben. Die Untersuchungskommission tagt nichtöffentlich. Sie kann Mitglieder der Universität und andere sachverständige Personen hinzuziehen; diese nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

(4) Die Mitglieder der Untersuchungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst der Albert-Ludwigs-Universität stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten; gleiches gilt für als Sachverständige hinzugezogene Personen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(5) Leitet der zuständige Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsausschuss aufgrund eines hinreichenden Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ein Verfahren ein, setzt die Untersuchungskommission ihre Prüfung vorläufig aus. Ergeben sich aus dem hinreichenden Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Aufgaben und Pflichten des Dienstherrn oder des Arbeitgebers, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 9 Prüfungsverfahren

(1) Wird die Untersuchungskommission von dem Beauftragten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft, universitären Gremien oder Mitgliedern der Universität oder in sonstiger Weise über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert, prüft sie nach Feststellung ihrer Zuständigkeit den

Sachverhalt. Insbesondere prüft sie den mitgeteilten Verdacht unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Konkretheit und Bedeutung.

(2) Die Identität desjenigen, der über den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens informiert hat, darf ohne sein Einverständnis nicht gegenüber dem vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffenen offengelegt werden. Dies gilt nicht, wenn sich der Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann; das ist insbesondere der Fall, wenn der Glaubwürdigkeit des Informanten bei der Aufklärung des Verdachts wesentliche Bedeutung zukommt.

(3) Im Falle eines nach Einschätzung der Untersuchungskommission hinreichenden Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist dem Betroffenen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Auf Antrag ist er mündlich anzuhören; dazu kann er eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Für den Informanten gilt Satz 2 entsprechend. Soweit es zweckdienlich ist, kann die Untersuchungskommission mehrere ihr vorliegende Fälle, die denselben Sachverhalt betreffen, verbinden und auch wieder trennen. Mitglieder und Einrichtungen der Universität haben die Untersuchungskommission bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

(4) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, insbesondere die §§ 20 und 21 sowie 88 bis 93, entsprechende Anwendung.

(5) Die Untersuchungskommission hat dem Rektor über die Untersuchung und deren Ergebnisse einen Sachstandsbericht vorzulegen; sie ist nicht befugt, Sanktionen vorzuschlagen oder Empfehlungen auszusprechen. Der Rektor entscheidet, ob und wem der Sachstandsbericht bekanntgegeben wird. Eine rechtliche Bindung an den Sachstandsbericht besteht nicht. Der Rektor informiert die Untersuchungskommission über das weitere Verfahren in den von ihr mitgeteilten Fällen. Die jeweils zuständigen Organe der Universität prüfen in eigener Verantwortung, ob und welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um das wissenschaftliche Fehlverhalten zu ahnden und ähnliches Fehlverhalten künftig auszuschließen.

§ 10 Bericht über Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren sind verpflichtet, Daten zu von ihnen durchgeführten Verfahren wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu erheben und der Untersuchungskommission hierüber jährlich einen Bericht zu übermitteln; der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

(2) Die Untersuchungskommission berichtet jährlich dem Senat über den Stand der von ihr durchgeführten Verfahren sowie über die von den Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren mitgeteilten Verfahren.

§ 11 Ehemalige Mitglieder der Universität

War der vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens Betroffene zum maßgeblichen Zeitpunkt Mitglied der Albert-Ludwigs-Universität, gelten die Vorschriften dieser Ordnung auch dann, wenn er inzwischen nicht mehr Mitglied der Universität ist.

§ 12 Aktenaufbewahrung

Die Akten des Prüfungsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt.

Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 10. November 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 67, S. 384–399), zuletzt geändert am 5. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 57, S. 231), außer Kraft.

(2) Die Amtszeit der gemäß §§ 3, 6 und 7 der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg zur Sicherung der Selbstverantwortung in der Forschung und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten bestellten Vertrauensperson, der Mitglieder der Untersuchungskommissionen der Fakultäten sowie der Mitglieder des Untersuchungsausschusses endet mit Inkrafttreten dieser Ordnung. Bereits von der Vertrauensperson, der Untersuchungskommission einer Fakultät oder dem Untersuchungsausschuss behandelte Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens gehen in die Zuständigkeit des Beauftrag-

ten für die Selbstkontrolle in der Wissenschaft (§ 6) beziehungsweise der Untersuchungskommission (§ 8) über.

Anlage zu § 7

Katalog von Verhaltensweisen, die als wissenschaftliches Fehlverhalten anzusehen sind (entnommen aus Anlage 1 der Verfahrensordnung bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten der Max-Planck-Gesellschaft vom 24. November 2000)

Als Verhaltensweisen kommen insbesondere in Betracht:

I. Falschangaben

1. Das Erfinden von Daten;
2. das Verfälschen von Daten, z. B.
 - a) durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen,
 - b) durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
3. unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

II. Verletzung geistigen Eigentums

1. In Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts oder
 - e) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist;
2. die Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.

III. Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer

Die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich der Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

Änderungssatzungen:

Ordnung der Albert-Ludwigs-Universität zur Sicherung der Redlichkeit in der Wissenschaft vom 10. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 38, S. 395–399)

Erste Änderungssatzung vom 30. April 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 24, S. 280–281):

Artikel 2 In Krafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 20. November 2014 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 45, Nr. 86, S. 653:

Artikel 2 In Krafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.